

Ergeht an
alle Mitglieder
der FG der Autobus-, Luftfahrt- und
Schifffahrtunternehmungen

per eMail

Fachgruppe der
Autobus-, Luftfahrt- und
Schifffahrtunternehmungen

Matthias Mayr, BA

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522/305-255 | F 05522/305-105
E bus@wkv.at

20.10.2025

PROTOKOLL

Fachgruppentagung der FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

Donnerstag, 25. September 2025

10:10 Uhr bis 10:22 Uhr

Wirtschaftskammer Vorarlberg, Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung, bzw. etwaige Erweiterung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Fachgruppentagung vom 10.12.2024
4. Beschlussfassung Grundumlage 2026 (aus formalen Gründen ist seit 2018 eine jährliche Beschlussfassung nötig)
5. Delegierungsbeschluss für die Voranschläge an den Fachgruppenausschuss (bis zum Ende der Dauer der aktuellen Funktionsperiode)
6. Delegierungsbeschluss für die Rechnungsabschlüsse an den Fachgruppenausschuss (bis zum Ende der Dauer der aktuellen Funktionsperiode)
7. Berichte (Obfrau, Obfrau-Stv. und Geschäftsführer)
8. Allfälliges

Anwesend (siehe Teilnehmerliste)

Protokollführerin: Claudia Schnetzer

TOP 01
Eröffnung und Begrüßung

FGO Elke Bereuter-Hehle eröffnet um 10:10 Uhr die Fachgruppentagung und begrüßt alle Anwesenden. Sie bedankt sich bei allen für die Teilnahme. Sie stellt die neue Fachgruppenmitarbeiterin vor. Stefanie Gorny verstärkt seit Mitte August das Team und betreut hauptsächlich die FG Güterbeförderung sowie Spedition & Logistik.

TOP 02
Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung/Erweiterung der Tagesordnung

Die FGO stellt die Beschlussfähigkeit der Fachgruppentagung gem. § 61 Wirtschaftskammer-Gesetz fest. Es wird **kein Antrag** um Erweiterung der Tagesordnung gestellt. Gegen die vorliegende Tagesordnung wird **kein Einwand** erhoben, weshalb diese als genehmigt gilt.

TOP 03
Genehmigung des Protokolls der letzten FG-Tagung vom 10.12.2024

Das Protokoll der letzten Fachgruppentagung vom 10.12.2024 wurde veröffentlicht. Die Obfrau erkundigt sich, ob es Einwände zum Protokoll gibt. Über Antrag von Hannes Wachter wird das Protokoll **einstimmig** genehmigt.

TOP 04
Beschlussfassung der Grundumlage 2026

Der GF erläutert die Grundumlagen, welche sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändern. Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen. Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2025.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Die Rechtsformstaffelung für juristische Personen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

	Betrag in €
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz	256,-
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	835,50
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e. Flugplätze <ul style="list-style-type: none"> i. Flughäfen ii. Flugfelder 	835,50 522,20
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20
h. Flugschulen	256,-
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	256,-

j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmungen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	204,80
ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	204,80
iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	204,80
l. Überfuhren	
i. Seilfähren	204,80
ii. Motorbootfähren	204,80
iii. Zillenüberfuhren	204,80
m. Floßfahrt, Rafting	204,80
n. Hochseeschifffahrt	204,80
o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p. Segelschulen	204,80
q. Schiffsführerschulen / Motorbootsschulen	204,80
r. Vermietung von Schiffen	204,80
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	204,80
t. Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

	Betrag in €
Klasse 1 (Bus)	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrliniengesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a. einmotorig, bis 2.000 kg	0,-
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h. Pro Motorsegler	0,-
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80

e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f. über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g. Frachtschiff	204,80

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. 0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Beschluss:

Auf Antrag von Hannes Wachter werden die Grundumlagen für das Jahr 2026 mit Wirksamkeit per 01.01.2026 in der vorgelegten Form **einstimmig** beschlossen.

TOP 05

Delegierungsbeschluss für die Voranschläge an den Fachgruppenausschuss (bis zum Ende der Dauer der aktuellen Funktionsperiode)

FGO Elke Bereuter-Hehle erläutert, dass das WKG vorsieht, dass die Fachgruppentagung das Recht zur Beschlussfassung von Voranschlägen an den FG-Ausschuss delegieren kann. Dies deshalb, um nicht für jede Beschlussfassung eine FG-Tagung abhalten zu müssen. Eine Delegierung dient der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis. Sie versichert, dass der FG-Ausschuss sorgfältig und sparsam mit dieser zusätzlichen Kompetenz umgehen wird. Der Delegierungsbeschluss solle bis zum Ende der Funktionsperiode gelten.

FGO Elke Bereuter-Hehle stellt folgenden Antrag: „Die Fachgruppentagung für die Bus-, Luft- und Schifffahrtunternehmungen wolle die Beschlussfassung der Voranschläge bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode an den Fachgruppenausschuss delegieren.“

Beschluss:

Über Antrag von Andreas Refenner wird der o.a. Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP 06

Delegierungsbeschluss für die Rechnungsabschlüsse an den Fachgruppenausschuss (bis zum Ende der Dauer der aktuellen Funktionsperiode)

FGO Elke Bereuter-Hehle erläutert, dass das WKG vorsieht, dass die Fachgruppentagung das Recht zur Beschlussfassung von Rechnungsabschlüssen an den FG-Ausschuss delegieren kann. Dies deshalb, um nicht für jede Beschlussfassung eine FG-Tagung abhalten zu müssen. Eine Delegierung dient der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis. Sie versichert, dass der FG-Ausschuss sorgfältig und sparsam mit dieser zusätzlichen Kompetenz umgehen wird. Ein Delegierungsbeschluss gilt bis zum Ende der Funktionsperiode.

FGO Elke Bereuter-Hehle stellt folgenden Antrag: „Die Fachgruppentagung für die Bus-, Luft- und Schifffahrtunternehmungen wolle die Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode an den Fachgruppenausschuss delegieren.“

Beschluss:

Über Antrag von Andreas Refenner wird der o.a. Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP 07

Berichte (Obfrau, Obfrau-Stv. und Geschäftsführer)

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der Fachgruppenausschuss-Sitzung behandelt.

TOP 08

Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Fachgruppenobfrau Elke Bereuter-Hehle schließt um 10:22 Uhr die Sitzung.

Freundliche Grüße

FACHGRUPPE DER AUTOBUS-, LUFT- UND SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Elke Bereuter-Hehle

Elke Bereuter-Hehle
Obfrau

Matthias Mayr

Matthias Mayr, BA
Geschäftsführer